



Steuertipps für Gründer/-innen

Mag. Martina Schrittwieser

Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)

- **Begünstigte im Sinne des NEUFÖG für**
 - Neugründer (keine vergleichbare Tätigkeit innerhalb der letzten 5 Jahre)
 - Betriebsübertragung
- **Begünstigungen**
 - Gebühren bei Gewerbeanmeldung
 - Firmenbuch Eintragungsgebühr
 - Bei Neugründung: Lohnnebenkosten

Formular: Neufö2

Steuerrecht und Rechtsform

- Einkommensteuer unterliegen
 - Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (OG, KG, ...)
- Körperschaftsteuer unterliegen
 - Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

Erste Schritte als Unternehmer

- **Meldepflicht beim Finanzamt** innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung
 - formlose Meldung, schriftlich oder mündlich möglich
- Detailinformationen notwendig - Übermittlung mittels folgenden Formularen (Fragebogen zur Betriebseröffnung)
 - Verf 15 für Kapitalgesellschaften
 - Verf 16 für Personengesellschaften
 - **Verf 24 für natürliche Personen**

Tipp:

Falls noch nicht vorhanden, gleich FinanzOnline-Zugang beantragen

Fragebogen zur Betriebseröffnung - Stolpersteine

erforderliche Angaben

- **Voraussichtlicher Gewinn des Eröffnungsjahres und des Folgejahres**
 - relevant für die Höhe der Einkommensteuervorauszahlungen

Gut planen, damit kein Finanzierungsengpass entsteht

- **Voraussichtlicher Umsatz des Eröffnungsjahres und des Folgejahres**
 - relevant für die Entscheidung ob Umsatzsteuerpflichtig oder nicht (Kleinunternehmerregelung)
 - Option auf Regelbesteuerung immer vorhanden (Vorsicht: 5 Jahre Bindung)

Steuerpflicht - aber wann?

- **Einkommensteuer**

ab 11.000 EUR Jahreseinkommen

- **Umsatzsteuer**

< 30.000 EUR Jahres**netto**umsatz → Kleinunternehmerregelung

> 30.000 EUR Jahres**netto**umsatz → Umsatzsteuerpflicht

Steuererklärungspflicht - aber wann?

1. Finanzamt schickt Formulare zu
2. gewerbliche Einkünfte und Gewinnermittlung mittels doppelter Buchhaltung
3. keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte; aber ein Einkommen von mehr als € 11.000,00
4. lohnsteuerpflichtige Einkünfte; Gesamteinkommen von mehr als € 12.000,00, wobei nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 730,00 vorhanden sind

Termine für die Jahressteuererklärung

- Papierform ODER
- Finanzonline (**zwingend**, wenn Internetzugang vorhanden und VJ Umsatz über € 30.000,00)



Einkommensteuer - Besteuert wird das Einkommen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn/Verlust)**
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**

Einkommensteuertarif

Einkommen	Einkommensteuer in %
bis 11.000 €	0%
von 11.001 bis 18.000 €	25%
von 18.001 bis 31.000 €	35%
von 31.001 bis 60.000 €	42%
von 60.001 bis 90.000 €	48%
von 90.001 bis 1 Mio €	50%
ab 1 Mio €*	55%

* von 2016-2020 befristet

Beispiel

steuerpflichtiges Einkommen im Jahr 2017 beträgt: EUR 35.000

	11.000 x 0% =	0
	7.000 x 25% =	1.750
	13.000 x 35% =	4.550
	4.000 x 42% =	1.680
Einkommen	35.000	<u>7.980</u>
		Einkommensteuer

Einkommen	Einkommensteuer in %
bis 11.000 €	0%
von 11.001 bis 18.000 €	25%
von 18.001 bis 31.000 €	35%
von 31.001 bis 60.000 €	42%
von 60.001 bis 90.000 €	48%
von 90.001 bis 1 Mio €	50%
ab 1 Mio €*	55%

Durchschnittsteuersatz: $(7.980/35.000) \cdot 100 = 22,8\%$

Wie kann der Gewinn ermittelt werden?

- Aus dem Umsatz abzüglich eines fixen Prozentsatzes
(=steuerliche Pauschalierung)
- Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
(= Einnahmen/Ausgaben-Rechnung)
- Betriebsvermögensvergleich bzw. doppelte Buchhaltung

steuerliche Pauschalierung - Basispauschalierung

Voraussetzungen:

1. keine Buchführungspflicht
2. Vorjahresumsatz unter € 220.000

- **Keine vollständige Aufzeichnungspflicht** der Betriebsausgaben
- **Pauschalbetrag als fiktive Betriebsausgabe absetzbar**

allgemein	12% des Nettoumsatzes max. € 26.400
bei kaufmännischer/technischer Beratung, schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit	6% des Nettoumsatzes max. € 13.200

Basispauschalierung

Nettoumsatz (Betriebseinnahmen)

-12% bzw. 6% des Nettoumsatzes*

-Wareneinkauf

-Löhne/Fremdlöhne

-SV-Beiträge

steuerlicher Gewinn



zusätzlich
abziehbare
Ausgaben

* damit sind alle Betriebsausgaben abpauschaliert

notwendige Aufzeichnungen des E/A-Rechners

1. Erfassung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
2. Kassabuch (**ACHTUNG** seit 1.1.2016 Registrierkassenpflicht und Einzelaufzeichnungspflicht) und Bankbuch (Kontoauszüge)
4. Wareneingangsbuch
5. Anlageverzeichnis
6. Lohnkonten
7. Umsatzsteuerliche Aufzeichnungen

Registrierkassenpflicht

€ 15.000 pro Jahr und Betrieb,
davon mehr als € 7.500 Barumsatz

- **Barumsatz:** auch Zahlungen per Bankomat-/Kreditkarte, Annahme von Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen.....
- **Beginn:** Ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums
- **Beleg- und Einzelaufzeichnungspflicht gilt unabhängig immer** (Erleichterungen lt. BarUV)

Alle Infos unter www.wkw.at

Barbewegungsverordnung - Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

1. **kalte Hände** Regelung bei Jahresumsatz unter € 30.000,00
2. „**Vereinsfeste**“ wirtschaftl. Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften
3. Warenausgaben-und Dienstleistungs**automaten**
4. keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld (**webshop**)
5. **Hütten, Vereinskantinen, Buschenschank**
6. mobile Umsätze (Nacherfassung)

Alle Infos unter www.wkw.at

Betriebseinnahmen

- alle zugeflossenen Einnahmen, die durch den Betrieb veranlasst sind
 - z.B.: Erlöse Warenverkauf, Erlöse Dienstleistungen, Erlöse Verkauf von Anlagegütern, Provisionen usw.
- KEINE Betriebseinnahme: AMS-Gelder, endbesteuerte Kapitalerträge (=Habenzinsen Bankkonto), Privateinlagen
- ergebniswirksam (Gewinn/Verlust beeinflussend) zum Zeitpunkt der **tatsächlichen** Bezahlung („Zuflussprinzip“)

Betriebsausgaben

- alle betrieblich veranlassten Ausgaben
- ergebniswirksam (Gewinn/Verlust beeinflussend) zum Zeitpunkt der **tatsächlichen** Bezahlung („Abflussprinzip“)
- Nachweis durch Rechnungen

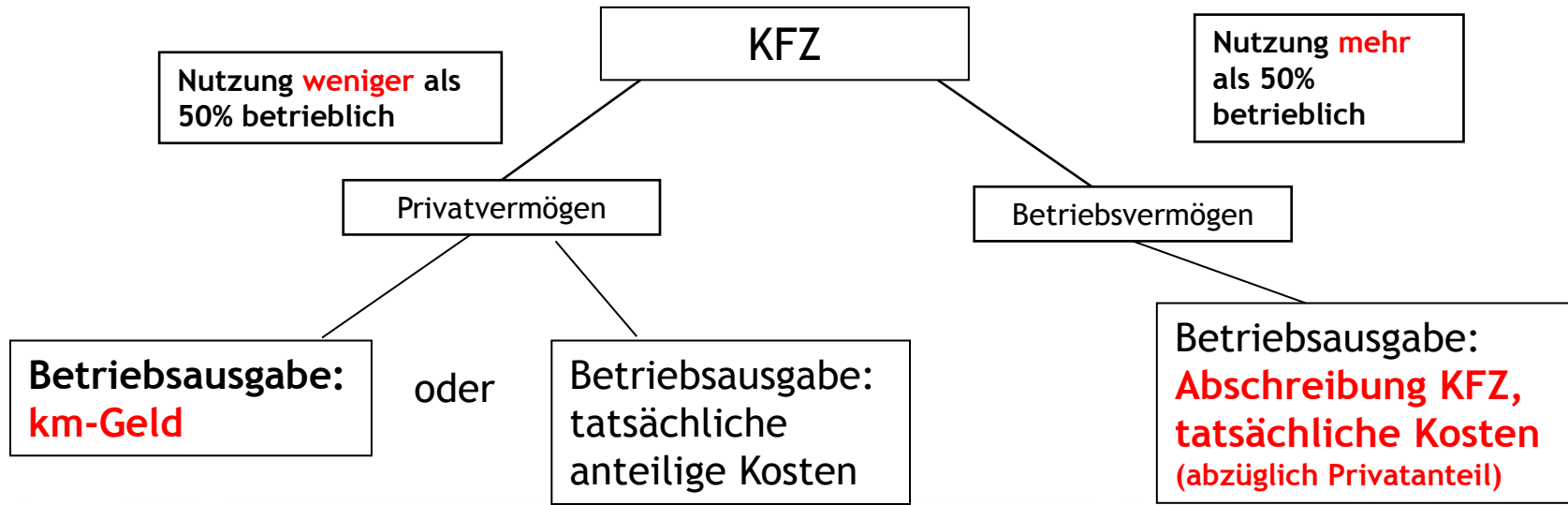
!ACHTUNG!

Belege und Aufzeichnungen sammeln und aufbewahren
(mind. 7 Jahre)

Ausgewählte Betriebsausgaben

KFZ: Kilometergeld oder tatsächliche Kosten

Entscheidend ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung



Ausgewählte Betriebsausgaben

KFZ: Kilometergeld

- Fahrtenbuch führen (nicht Excel)
- **Überwiegend private Nutzung des KFZ (unter 50% betriebl. Nutzung)**
- € 0,42 pro Kilometer
- alle Kosten damit abgedeckt
(z.B. Treibstoff, Instandhaltung, Maut Parkscheine, lfd. Verschleiß, Mitgliedsbeitrag bei Autofahrerclubs usw.)

!TIPP!

Vergleichsrechnung (Kilometergeld versus anteilige tatsächliche Kosten) - Belege sammeln

Ausgewählte Betriebsausgaben

Muster Fahrtenbuch

Datum	Strecke/Ziel	Reisezweck	km-Stand (Abfahrt)	km-Stand (Ankunft)	km betrieblich	km privat

Ausgewählte Betriebsausgaben

Reisekosten, Diäten

Abzugsfähige Reisekosten

- Taggeld im Inland: € 26,40/Tag
- Nächtigungsgeld im Inland: € 15,00/Nacht oder tatsächliche Kosten (Hotelrechnung)

Was ist eine steuerlich anerkannte Reise:

- nicht innerhalb von Wien **und**
- mehr als 25 km von Betriebsstandort entfernt (Wegstrecke) **und**
- Reisedauer mehr als 3 Stunden

Abzugsfähige Fahrtkosten

- Kilometergeld (Fahrtenbuch), Bahntickets, Flugtickets, Taxirechnungen

Ausgewählte Betriebsausgaben Arbeitszimmer im Wohnungsverband I

Voraussetzungen

- Mittelpunkt der Tätigkeit muss das Arbeitszimmer sein (z.B. Gutachter, Heimbuchhalter, Teleworker, **nicht** für Vertreter, Kleintransporteur)
- getrennter Raum (fixe Wände, Tür)
- keine Dinge der privaten Lebensführung (z.B. Kleiderschrank, Fernseher usw.)

!ACHTUNG! Antrittsbesuche durch das Finanzamt sind möglich

Ausgewählte Betriebsausgaben Arbeitszimmer im Wohnungsverband II

Ausgaben iZm Arbeitszimmer absetzen:

- **anteilige** Miete
- **anteilige** Betriebskosten (z.B. Beheizung, Beleuchtung)
- **anteilige** AfA bei Eigentumsobjekten
- **anteilige** Finanzierungskosten (Zinsen)
- Kosten für Einrichtungsgegenstände

Gewinnfreibetrag - 13% vom Gewinn

fiktive Betriebsausgabe

„Grundfreibetrag“

- für die ersten € 30.000 Gewinn
- kein Investitionserfordernis
- auch bei Pauschalierung

„Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“

- für Gewinnanteile über € 30.000
- Investitionserfordernis
(*nur bestimmte Wirtschaftsgüter!*)
- Kennzeichnung im Anlageverzeichnis
- **nicht bei Pauschalierung**
- Einschleifregelung ab 175.000,- BMGL

Gewinnfreibetrag - für alle?

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbst. Arbeit
- natürliche Personen (Mitunternehmer OG,KG)
 - Einnahmen-Ausgaben Rechnung
 - Bilanzierung (doppelte Buchführung)
 - Pauschalierung (dann jedoch nur Grundfreibetrag möglich!)

Wichtig: Gilt NICHT für juristische Personen (GmbH, AG)

Beispiel Gewinnfreibetrag

Gewerbetreibender (Einnahmen-Ausgabenrechner) hat im Jahr 2017 einen Gewinn in Höhe von € 65.000. Folgende Investitionen wurden getätigt:

Betriebsausstattung € 10.000
 Wohnbauanleihen € 1.300

Gewinn 2017: 65.000

*Grundfreibetrag - 3.900 → 30.000 * 0,13*

*max. investbed.GFB - 4.550 → (65.000-30.000) * 0,13 → max. 11.300 EUR*

steuerpfl. Gewinn 56.550 = Höhe der Investitionen

Kontrolle: 3.900 + 4.550 = 8.400 → 13% von 65.000

Behandlung von Verlusten in der E/A-Rechnung

1. Verluste werden mit anderen positiven Einkünften vorrangig verrechnet
2. Verluste werden in für Jahre mit Gewinnen mitgenommen und gegengerechnet (**Verlustvortrag**)

Hinweis: Verlustvortrag wird als Sonderausgabe abgezogen

Umsatzsteuer - Was unterliegt der Umsatzsteuer?

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die
 - **ein Unternehmer**
 - **im Inland**
 - **gegen Entgelt**
 - **im Rahmen seines Unternehmens ausführt**
- Eigenverbrauch
- Einfuhr
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Funktionsweise der Umsatzsteuer

Bezug von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer

Verkauf von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer bezahlt
Umsatzsteuer und kann diese
als Vorsteuer vom Finanzamt
zurückfordern.

**Umsatzsteuer
- Vorsteuer**

Unternehmer hebt
Umsatzsteuer ein und führt
diese ans Finanzamt ab

= Zahllast/Gutschrift geg. Finanzamt

Kleinunternehmerregelung

Wer ist Kleinunternehmer? → Jahres**netto**umsatz \leq € 30.000

Folgen: keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, kein Vorsteuerabzug, keine Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Jedoch immer ein Wahlrecht (Formular U12) - Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

- volle Steuerpflicht: USt dafür aber Vorsteuerabzug möglich
- **Vorsicht: 5 Jahre Bindung, erst dann Widerruf möglich**

Wie entscheide ich mich?

- Kunden sind Unternehmer?
- Kunden sind Private?
- hohe Investitionen?

Berechnung und Fälligkeit der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer = Selbstbemessungsabgabe

Eingehobene Umsatzsteuer
- bezahlter Umsatzsteuer (=Vorsteuer)
= Zahllast/Gutschrift gegenüber Finanzamt

Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung

Umsatz < € 100.000/Jahr → Berechnung und Bezahlung quartalsweise, jeweils am 15. Tag des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende (15.5., 15.8., 15.11., 15.2.)

Umsatz > € 100.000/Jahr → Berechnung und Bezahlung monatlich, jeweils am 15. Tag des zweitfolgenden Monats (Beispiel: USt für Jänner --> Abrechnung am 15.03.)

Rechnung gem. Umsatzsteuergesetz

Rechnung ab EUR 400,-
(inkl. USt)

1. Verkäufer
2. Käufer
3. Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. *Entgelt ohne Ust*
6. Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des Verkäufers
11. UID-Nummer des Empfängers
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Rechnung unter EUR 400,-
(inkl. USt)

1. Verkäufer
3. Menge od. Bezeichnung d. Ware od. d. Leistung
4. Tag d. Lieferung od. Leistung
5. *Endbetrag (inkl. USt)*
6. *Steuersatz*
8. Ausstellungsdatum

Umsatzsteuer bei Tätigkeiten über die Grenze

!Komplexes Regelwerk!

- Warenbewegung
 - EU: innergemeinschaftliche Lieferung - Unterschied ob Kunde ein Unternehmer oder Privatperson ist
 - Drittland: Export
 - EU: innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Drittland: Import
- Dienstleistung (für EU und Drittland gleich)
 - Reverse Charge System - Übergang der Steuerschuld
 - Unterschied ob Kunde Unternehmer oder Privatperson ist

Weitere Informationen

www.wko.at/wien

www.wko.at/wien/eu

www.wifiwien.at

www.bmf.gv.at

Fragen bzgl. Arbeitsrecht, Wirtschafts- & Gewerberecht, steuerliche
Angelegenheiten: **Wirtschaftskammer Wien: 01/514 50 - 1010**

- steuern@wkw.at
- foerderungen@wkw.at
- gruenderservice@wkw.at

Wichtig: geförderte Unternehmensberatung am WIFI Wien